



Verordnung betreffend den Weihnachtsmarkt

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2017

Artikel 1 : Gegenstand der Verordnung

Die vorliegende Verordnung legt die Bestimmungen für den Weihnachtsmarkt, der auf dem Gebiet der Stadt Remich durchgeführt wird, fest.

Artikel 2 : Die Holzhütten

Die Stadt Remich stellt den Ausstellern gratis und solange der Vorrat reicht eine Holzhütte ohne irgendeine Ausstattung zur Verfügung.

Die Bereitstellung einer Bank und eines Tisches ist dennoch möglich, solange der Vorrat reicht.

Alle anderen Materialien wie Verlängerungskabel, eine Innenbeleuchtung, Mehrfachsteckdosen und die Innendekoration der Hütten gehen zu Lasten des Betreibers. Die Außenseiten der Hütte werden ausschließlich von der Stadt Remich dekoriert. Es ist verboten, das Holz mit Nägeln, Schrauben, Bohrungen, Klammern, usw. zu durchstechen. Die Hütte muss vom Betreiber geräumt, gereinigt und in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Alle verwendeten elektrischen Geräte müssen in einem einwandfrei funktionstüchtigen Zustand sein. Der Gebrauch von Heizungen oder anderen mit Öl oder Gas betriebenen Geräten ist strikt verboten, der Gebrauch einer elektrischen Heizung darf nur unter ständiger Überwachung und nur mit Material, das in gutem Zustand ist und die EU-Normen erfüllt, erfolgen.

Die Stromkabel der Hütte müssen bis zur Anschlussstelle vom Betreiber der Hütte und anhand von Gummimatten, die die Stadt Remich zur Verfügung stellt, gesichert werden.

Die Vergabe der Hütten an die Betreiber erfolgt durch die Beamten der Stadt Remich. Sie dürfen keinesfalls in Abwesenheit eines Betreibers getauscht werden, außer auf ausdrückliche Anweisung der Beamten.

Es obliegt der Stadt Remich, schon ausgestellte Genehmigungen von Rechts wegen, aus einem im allgemeinen Interesse liegenden Grund, zu widerrufen.

Es ist dem Betreiber einer Hütte verboten, die ganze Hütte oder einen Teil davon zu verleihen oder verwalten zu lassen. Er darf die Hütte weder abgeben noch vermieten oder untervermieten.

Es ist verboten, Bänke, Tische oder sonstiges Material (z.B. Werbetafeln) vor oder um das Häuschen herum für andere Zwecke als zur zusätzlichen Ausstellung von Waren aufzustellen und sie müssen so gegen die Wände des Häuschens gestellt werden, dass sie weder den Durchgang der Besucher beeinträchtigen noch die benachbarten Aussteller behindern. Diese Bänke/Tische müssen bei der Schließung des Marktes vom Betreiber des Häuschens geräumt werden.

Die Stadt Remich stellt Stehtische zur Verfügung, damit die Kunden der Häuschen vom "Typ Gaststättengewerbe" ihre Mahlzeit/ihr Getränk einnehmen können. Es ist streng verboten, diese Tische, die von Amts wegen in der Mitte zwischen den Häuschen aufgestellt werden, zu verschieben.

Artikel 3: Die Verkaufsartikel

3.1

Die Händler und Hersteller müssen ihre Waren während der ganzen Dauer des Marktes unbedeckt anbieten und die Preise angeben. Die Preise der zum Verkauf ausgestellten Waren, Produkte und Nahrungsmittel müssen vollständig und gemäß der geltenden Gesetzgebung angegeben und etikettiert sein, müssen einen Hustenschutz haben, falls die Nahrungsmittel nicht vor dem Verzehr geschält oder gewaschen werden können, auf einer gekühlten Fläche liegen, wenn die Lagerbedingungen es erfordern und der geltenden Gesetzgebung in den Bereichen Hygiene, Sicherheit und Qualität entsprechen.

Jeder Einzelhändler muss über eine Waage sowie die notwendigen Messgeräte und offiziell anerkannte Gewichte verfügen. Diese müssen in einem konstant sauberen und funktionstüchtigen Zustand sein.

Die Fertigwaren müssen die «CE» Normen erfüllen.

Auslagen, die gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen, sind nicht erlaubt.

Die Verkäufer von Lebensmitteln oder Getränken, die zum Verzehr vor Ort bestimmt sind, sind verpflichtet darauf zu achten, dass kein Abfall im Umkreis ihres Stands herumliegt. Die Stadt Remich stellt ausreichend Abfallbehälter auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes zur Verfügung.

Die Auslage, das Ausstellen zum Verkauf, die Handhabung, der Besitz hinsichtlich des Warenverkaufs muss die Bestimmungen der am 4. Juli 1988 abgeänderten Großherzoglichen Verordnung über die Hygiene im Lebensmittelhandel erfüllen.

Die Bestimmungen des am 25. September 1953 abgeänderten Gesetzes über die Neuordnung der Kontrolle von Lebensmitteln, Getränken und handelsüblichen Produkten müssen eingehalten werden.

Die Hersteller/Händler dürfen nur Produkte zum Verkauf anbieten, für die ihnen ein Stand zugeteilt wurde.

Es ist verboten, Bücher, Flugblätter oder irgendwelche anderen Artikel, die die öffentliche Ordnung stören, zu verteilen oder zum Verkauf anzubieten.

Die Betreiber, die in ihrer Hütte Alkohol verkaufen möchten, müssen im Besitz einer Konzession sein. Die Stadt Remich stellt ihre Konzession nur den Remicher Vereinen und Vereinigungen zur Verfügung, die ordnungsgemäß stellvertretende Verwalter für die entsprechende Konzession benannt haben.

Die Stadt Remich übernimmt im Falle eines Diebstahls oder eines Schadens keine Haftung für in der Hütte befindliches Material oder Produkte.

3.2

Zum Verkauf von Heißgetränken verpflichtet sich der Standbetreiber, ausschließlich die Tassen « visitremich » zu verwenden. Die Stadt Remich stellt dem Betreiber die Tassen gegen die Zahlung einer Pfandgebühr von 5 € pro Tasse, rückzahlbar am Ende des Weihnachtsmarktes, zur Verfügung.

Artikel 4 : Der Umweltschutz

Beim Aufbau und während des Ablaufs des Weihnachtsmarktes müssen Lärm- und Geruchsbelästigungen eingeschränkt werden.

Die Sauberkeit des öffentlichen Raums muss vor, während und nach dem Markt gewährleistet sein, indem dafür Sorge getragen wird, dass sich kein Abfall auf dem Boden befindet und dass die Hütten und ihre Umgebung nach dem Verlassen sauber abgegeben werden. Die Betreiber sind verpflichtet, ihren Stand sauber zurückzulassen. Das Abstellen von Material außerhalb des Häuschens ist verboten. Sowohl außen als auch innen, ist es verboten, Papier, Verpackungen oder Unrat auf den Boden zu werfen oder dort zu hinterlassen.

Bei der Schließung des Weihnachtsmarktes, haben die Betreiber die Möglichkeit, Müllsäcke beim Personal, das auf der Eislaufbahn arbeitet, abzustellen. Die Säcke müssen dem Personal der Eislaufbahn persönlich übergeben werden. Es ist verboten, Müllsäcke im Umfeld der Hütten, und dementsprechend in der Nähe der Abfallbehälter des Weihnachtsmarktes oder der « Place Dr F. Kons », abzustellen. Andernfalls werden die kommunalen Dienststellen die Abfälle auf Kosten des Inhabers der Genehmigung beseitigen.

Das Verbreiten von Musik, ob mit oder ohne Verstärker, und die Benutzung jedes anderen Audiogeräts sind verboten (Lautsprecher, Videobilder usw..).

Die Durchfahrts- und Zufahrtswege des Marktes sind permanent frei zu halten. Es ist verboten, den Durchgang der Käufer zu behindern, Waren oder alle Arten anderer Objekte aufzustellen, zu den Passanten hinzugehen, um ihnen Waren anzubieten und in den Durchgängen Verkäufe zu tätigen.

Es ist untersagt, die Gewerbefreiheit in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen oder die öffentliche Ordnung zu stören, insbesondere durch unangenehmes, gewalttätiges oder unangebrachtes Verhalten zwischen Händlern oder gegenüber Dritten.

Es ist untersagt, die Straßenmöbel, die öffentliche Anpflanzungen, die Bürgersteige, Brunnen oder andere öffentliche Ausstattungen zu beschädigen. Jeder Inhaber einer Genehmigung haftet gegenüber der Stadt Remich für Schäden, die durch seinen Fehler, seine Fahrlässigkeit oder die seines Personals verursacht wurden.

Es ist ebenfalls verboten, jede Art von Produkt, zu egal welchem Zweck, zu verbrennen, wenn es zur Belästigung von Passanten oder Nachbarn führen könnte.

Artikel 5 : Ort, Daten und Zeiten

Die Tage und Uhrzeiten, an denen der Weihnachtsmarkt geöffnet ist, werden jährlich vom Schöfferrat festgelegt.

Die Stadt Remich behält sich ausdrücklich das Recht vor, jede als notwendig erachtete Änderung der Orte, Tage, Uhrzeiten und Bedingungen vorzunehmen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz für irgendjemanden entsteht.

Artikel 6 : Der Antrag auf Teilnahme

Jede Person, die einen Stand erhalten möchte, ist verpflichtet, folgende Unterlagen im Gemeindesekretariat einzureichen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Adresse, Email, Festnetz- und Handynummer des Antragstellers
2. Handelsbezeichnung
3. Beidseitige Kopie eines gültigen Ausweises
4. Handlungsgenehmigung (außer für Vereine/Vereinigungen/Privatpersonen die gelegentlich ein Gewerbe ausüben)
5. Aktueller Nachweis über die Haftpflichtversicherung
6. Foto(s) des Stands
7. Detaillierte Auflistung der Waren
8. Ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Einschreibeformular

Die Unterlagen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs eingetragen. Unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt und nicht in die Warteliste eingetragen.

Wenn alle Hütten besetzt sind, werden die Antragsteller in eine Warteliste eingetragen.

Eine Hütte wird prioritär den Händlern zugewiesen, die eine Aktivität ausüben, die noch nicht oder nur unzureichend auf dem Markt vertreten ist, um die Harmonie des Marktes und das Gleichgewicht zwischen Herstellern und Händlern zu wahren.

Es kann nur ein Stand pro Unternehmen und auf den Namen der natürlichen Person, die dieses Unternehmen auf dem Markt vertritt, zugeteilt werden.

Nach der grundsätzlichen Zustimmung der Stadt Remich, muss der zukünftige Betreiber eine Gebühr von 50 € entrichten, um seine Teilnahme definitiv zu bestätigen. Diese Gebühr ist rückzahlbar nach der Teilnahme am Weihnachtsmarkt und wird nicht zurückerstattet, wenn der Betreiber sein Häuschen nicht während der, in der von der Stadt Remich ausgestellten Genehmigung, festgelegten Tage und Uhrzeiten öffnet.

Artikel 7 : Die Fahrzeuge

Für das Entladen und Beladen dürfen die PKWs nur für eine unbedingt notwendige Dauer auf dem Marktgelände parken und sie müssen spätestens nach dem Entladen und der Öffnung des Marktes auf einem Parkplatz abgestellt werden.

Die Benutzer müssen die Parkordnung für Fahrzeuge befolgen.

Artikel 8 : Strafrechtliche Bestimmung

Bei Nichteinhaltung einer oder mehrerer Bestimmung der vorliegenden Ordnung, behält die Stadt Remich sich das Recht vor, die folgenden Strafmaßnahmen anzuwenden:

- Sofortige Schließung des Stands
- Vorübergehende Sperrung
- Entzug der Genehmigung
- Ungeachtet der vom Gesetz vorgesehenen Strafen, können Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden Bestimmungen mit einem Bußgeld zwischen 25 und 250 € geahndet werden.

Article 9 : Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Ungeachtet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, ist ebenfalls die allgemeine Polizeiordnung der Stadt Remich, die Verordnung über die Abfallentsorgung und die Straßenverkehrsordnung anwendbar.
- 9.2 Die Stadt Remich gibt Geschenk- und Essensgutscheine aus. Jeder Betreiber ist verpflichtet, diese Gutscheine von der Kundschaft anzunehmen und der Stadt Remich die Produkte/den Verzehr in Rechnung zu stellen, indem er die entsprechenden Gutscheine hinzufügt und die entsprechenden Bezeichnung und den Stückpreis jedes Produkts angibt.